



Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Belieferung von Endkunden mit Strom im Deutschen Niederspannungsnetz .

1. Geltungsbereich und Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) finden Anwendung auf alle geschäftlichen Beziehungen zur Belieferung mit Strom zwischen dem jeweiligen vertragsschließenden Strombezugskunden (nachfolgend „Kunde“) und der Polarstern GmbH („Polarstern“).
- 1.2. Polarstern ist berechtigt, diese AGB zu ändern. In diesem Fall wird Polarstern den Kunden rechtzeitig, in jedem Fall jedoch vor Ablauf der normalen Abrechnungsperiode und auf transparente und verständliche Weise über eine beabsichtigte Änderung der AGB und über seine Rücktrittsrechte unterrichten. Im Falle einer Änderung der AGB hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird Polarstern den Kunden in der Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen.

2. Vertragsabschluss und Lieferbeginn

- 2.1. Für den Vertragsabschluss benötigt Polarstern vom Kunden einen vollständigen Auftrag (verbindliches Vertragsangebot). Den Auftrag erteilt der Kunde durch Ausfüllen des Online-Auftragsformulars im Internet, durch Übermittlung des ausgefüllten und unterschriebenen Auftragsformulars oder telefonisch direkt an Polarstern. Der Vertrag kommt dadurch zustande, dass Polarstern den Auftrag in Textform (i.d.R. per E-Mail) annimmt, spätestens aber mit Aufnahme der Belieferung durch Polarstern.
- 2.2. Der Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Voraussetzungen (z.B. Kündigung des bisherigen Liefervertrages, keine Sperrung des Anschlusses, Bestätigung der Netznutzung durch den Netzbetreiber, Zustimmung des Netzbetreibers für das entsprechende Messkonzept) geschaffen sind. Die Belieferung des Kunden beginnt im Regelfall 2 bis 8 Wochen nach Auftragserteilung. Der Lieferantenwechsel erfolgt unentgeltlich und so schnell wie möglich. Polarstern teilt dem Kunden den Beginn der Belieferung mit.
- 2.3. Polarstern ist zur Ablehnung des Auftrags ohne Angabe von Gründen berechtigt, z.B. wenn sich Zweifel an der Bonität des Kunden ergeben sollten.
- 2.4. Polarstern überprüft die Bonität des Kunden vor Vertragsabschluss und während der Vertragslaufzeit, indem bei der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden („SCHUFA“), eine Auskunft eingeholt wird, soweit dies nach Abwägung der Interessen der Polarstern mit dem Interesse des Kunden zulässig ist. Bei der Erteilung von Auskünften kann die SCHUFA Polarstern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren).
- 2.5. Im Falle nichtvertragsgemäßen Verhaltens übermittelt Polarstern Informationen zum Verstoß (sog. Negativmerkmale, z.B. Forderungsbetrag bei titulierter Forderung) an die SCHUFA. Sofern kein Fall des § 28a Abs. 1 BDSG vorliegt, gibt Polarstern die Informationen nur weiter, wenn kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Übermittlung hat. Die SCHUFA erteilt bei Nachweis eines berechtigten Interesses hierüber Auskunft an ihre Vertragspartner. Vertragspartner der SCHUFA sind vor allem Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilt die SCHUFA auch Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Weitere Informationen über die SCHUFA sind unter www.meineschufa.de zu finden.
- 2.6. Sollte eine Belieferung des Kunden aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht innerhalb von 4 Monaten nach Auftragserteilung möglich sein, haben beide Vertragspartner das Recht, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung in Textform zu kündigen.
- 2.7. Macht der Kunde im Antragsformular unrichtige Angaben, ist Polarstern berechtigt, ihm die hierdurch entstehenden Mehrkosten zu berechnen.

3. Gesetzliches Widerrufsrecht

Bei Stromlieferverträgen, die der Kunde als Verbraucher abschließt, und die unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln zustande kommen, steht dem Kunden ein gesetzliches Widerrufsrecht zu. Diesbezüglich wird auf die Widerrufsbelehrung am Ende dieser AGB verwiesen.

4. Laufzeit und Kündigung

- 4.1. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen; es gibt keine Mindestvertragslaufzeit. Die Vertragserfüllung und damit auch die Laufzeit beginnen mit dem Start der Belieferung durch Polarstern.
- 4.2. Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien monatlich mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende gekündigt werden.





- 4.3. Daneben besteht für beide Vertragspartner das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund nach § 314 BGB. Ein wichtiger Grund zur Kündigung für Polarstern liegt insbesondere vor, wenn der Kunde trotz Mahnung mit angemessener Nachfristsetzung mit fälligen Zahlungen von mindestens 50,00 Euro in Verzug ist, das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet wurde oder der Kunde Strom unter Umgehung oder Beeinflussung der Messeinrichtungen entnommen hat.
- 4.4. Jede Kündigung muss in Textform per E-Mail, Fax oder Brief erfolgen.

5. Art und Umfang der Versorgung

- 5.1. Im Rahmen dieses Vertrages wird Strom in Niederspannung (ca. 230/400V) geliefert. Voraussetzung für eine Lieferung ist, dass der Netzbetreiber die Belieferung nach Standardlastprofilen zulässt. Strom aus regenerativen Energiequellen wird auf Jahressicht im Umfang des Verbrauchs des Kunden in das Stromnetz eingespeist.
- 5.2. Polarstern ist verpflichtet, den Strombedarf des Kunden an der Abnahmestelle zu decken und für die Dauer des Vertrages jederzeit Strom zur Verfügung zu stellen, falls nicht ein geringerer Umfang oder eine zeitliche Beschränkung ausdrücklich vereinbart wird.
- 5.3. Den zur Versorgung des Kunden nach diesem Vertrag erforderlichen Strom bezieht Polarstern nicht aus Atom-, Kohle-, Öl- oder Erdgaskraftwerken, sondern ausschließlich aus regenerativen Erzeugungsquellen und – im Fall von Mieterstromtarifen ggf.– Kraft-Wärme-Kopplung. Die genaue Zusammensetzung des Stroms wird durch Polarstern gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zum Stromherkunftsnachweis regelmäßig veröffentlicht und dem Kunden auch im Zuge der Jahresrechnungen mitgeteilt.

6. Zusätzlicher Umweltnutzen und soziales Engagement

- 6.1. Polarstern und der Kunde sind daran interessiert, den globalen Ausbau von Erzeugungsanlagen für regenerative Energien zu fördern. Zu diesem Zweck unterstützt Polarstern mit jedem neuen Kunden in Deutschland eine Familie in einem Entwicklungsland beim Wechsel auf erneuerbare Energien.
- 6.2. Die Einhaltung des Umweltnutzens und des sozialen Engagements wird durch die TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG oder einen vergleichbaren, unabhängigen Gutachter geprüft. Weiterführende Informationen über die einzelnen Projekte können dem Internet unter www.polarstern-energie.de entnommen werden.

7. Lieferantenwechsel und Vollmachterteilung

- 7.1. Der Kunde erteilt Polarstern mit Auftragserteilung eine Vollmacht für alle für den Stromlieferantenwechsel relevanten Vorgänge.
- 7.2. Dadurch ist Polarstern in der Lage, den gesamten Lieferantenwechsel und die Strombelieferung für den Kunden zu organisieren. Polarstern trägt dafür Sorge, dass die Interessen des Kunden gegenüber den Netzbetreibern und anderen Beteiligten gewahrt bleiben.

8. Zählerablesung, Abrechnung und Zahlung

- 8.1. Die Zählerstände werden in der Regel durch den örtlichen Netzbetreiber, nach Vereinbarung durch den Kunden, den jeweiligen Messstellenbetreiber oder durch einen von Polarstern beauftragten Dienstleister abgelesen. Hierbei ist der Kunde rechtzeitig vorher zu benachrichtigen und hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten den Zutritt zu seinem Grundstück und den Räumlichkeiten zu gestatten, soweit dies zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Wenn der Netzbetreiber, Polarstern oder der beauftragte Dienstleister das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf Polarstern den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.
- 8.2. Die Vertragspartner vereinbaren für die Versorgung monatlich gleich hohe Abschlagsbeträge in Höhe von einem Zwölftel des voraussichtlichen Jahresentgelts. Polarstern berechnet diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs, der voraussichtlichen Kosten sowie der tatsächlichen Verhältnisse. Die Abschlagsbeträge werden jeweils am ersten Werktag des Liefermonats ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 8.3. Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich. Den Abrechnungszeitraum legt Polarstern fest, wobei ein Zeitraum von zwölf Monaten nicht wesentlich überschritten wird. Der Kunde kann einen abweichenden Abrechnungszeitraum von zwölf Monaten festlegen, ist dann aber verpflichtet, zum Ende des Zeitraums Polarstern den aktuellen Zählerstand mitzuteilen. Die Abrechnung erfolgt unter Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der verbrauchten kWh. Vom Kunden zu viel oder zu wenig gezahlte Beträge werden erstattet bzw. nachentrichtet. Zudem kann der Kunde einmal jährlich eine kostenlose Zwischenabrechnung verlangen. Hierfür teilt er Polarstern den aktuellen Zählerstand mit. Weitere Zwischenabrechnungen erstellt Polarstern auf Anfrage und gegen Ersatz der damit verbundenen Drittkosten, maximal aber 20,00 Euro je Zwischenabrechnung.
- 8.4. Die Zahlungen werden von Polarstern im Einzugsermächtigungsverfahren bzw. dem SEPA-Lastschriftverfahren vom auf dem Auftrag angegebenen Konto eingezogen oder per Überweisung durch den Kunden geleistet. Im Fall des SEPA-Lastschriftverfahrens stellt der Kunde sicher, dass die für einen problemlosen Lastschrifteinzug notwendige Deckung auf dem Konto vorhanden ist.
- 8.5. Jede Abrechnung ist 14 Tage ab Rechnungszugang ohne Abzug zur Zahlung fällig. Es gilt § 17 StromGVV.
- 8.6. Fällige Zahlungen werden von Polarstern nach Ablauf des angegebenen Fälligkeitstermins in Textform angemahnt und können anschließend durch einen beauftragten Dritten eingezogen werden. Für jeden Bankrückläufer werden angemessene und berechnete fremde Gebühren an den Kunden weitergegeben.
- 8.7. Bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung ist Polarstern berechtigt, die Versorgung 4 Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Versorgungsunterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung



.....
stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Beginn der Unterbrechung wird dem Kunden 4 Werktage im Voraus angekündigt.

9. Lieferpreise und Preisanpassungen

- 9.1. Polarstern ist darum bemüht, dem Kunden je nach Lieferort und Verbrauch den bestmöglichen Lieferpreis anzubieten. Der Lieferpreis setzt sich aus einer monatlichen Grundgebühr und einem Arbeitspreis pro verbrauchter kWh zusammen. Da die Höhe des Arbeitspreises von der Postleitzahl der Lieferstelle sowie von der Höhe des Gesamtverbrauches des Kunden pro Abrechnungsjahr i.S.v. Ziff. 8.3. abhängt, vereinbaren die Parteien bei Vertragsschluss gestaffelte Preise für verschiedene Verbrauchsstufen („Verbrauchsstaffeln“).
- 9.2. Nach dem vom Kunden bei der Bestellung angegebenen Jahresverbrauch richten sich die voraussichtliche Grundgebühr und der voraussichtliche Arbeitspreis. Auf dessen Grundlage wird der monatliche Abschlagsbetrag i.S.v. Ziff. 8.2. ermittelt. Sollte sich wegen abweichenden tatsächlichen Verbrauchs am Ende eines Abrechnungsjahres zeigen, dass der Kunde in einer anderen Verbrauchsstaffel liegt, gelten für ihn die Preise dieser Staffel. Für das nächste Abrechnungsjahr richtet sich der voraussichtliche Arbeitspreis nach dem tatsächlichen Verbrauch im vorausgegangenen Abrechnungsjahr. Für alle weiteren Abrechnungsjahre gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend. Bei der Bestellung oder bei Preisanpassungen werden dem Kunden bereits alle möglichen Preise kommuniziert.
- 9.3. Der Lieferpreis beinhaltet Bezugskosten für Strom von Lieferanten oder eigene Stromproduktionskosten, Netznutzungsentgelte einschließlich Entgelte für den Messstellenbetrieb und die Messung, Energiesteuer, Konzessionsabgaben, Offshore-Umlage, Umlage i.S.v. § 19 StromNEV sowie Umlagen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) und dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer. Soweit künftig Energiesteuern oder sonstige die Erzeugung, Beschaffung, Übertragung, Verteilung oder den Verbrauch von Energie belastende Steuern oder Abgaben irgendwelcher Art wirksam werden sollten, werden diese in der jeweiligen Höhe zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 9.4. Sofern die konkreten Kosten der in Ziff. 9.3. angegebenen Preisfaktoren steigen oder sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen Vorschriften zusätzliche Belastungen für die Erzeugung, Beschaffung, Übertragung, Verteilung oder den Verbrauch von elektrischer Energie ergeben, ist Polarstern berechtigt, die Preise gegenüber dem Kunden nach billigem Ermessen anzuheben, soweit dies erforderlich ist, um eine Steigerung der Gesamtkosten auszugleichen. Sofern diese Kosten sinken, wird Polarstern die Preise gegenüber dem Kunden nach demselben Maßstab senken.
- 9.5. Preisänderungen erfolgen nur zum Anfang eines Kalendermonats; sie werden dem Kunden mit einer Frist von mindestens 6 Wochen vor dem Inkrafttreten in Textform mitgeteilt. Dem Kunden steht im Falle einer Preisanhebung das Recht zu, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen.
- 9.6. Soweit Polarstern einen Preis bis zu einem bestimmten Zeitpunkt garantiert, gelten die vereinbarten Preise bis zum Ende des Garantiezeitraums (Preisgarantie). Ausgenommen von der Preisgarantie sind Preisanpassungen infolge einer Erhöhung der gesetzlichen Umsatzsteuer, der Stromsteuer oder sonstiger gesetzlicher Abgaben aufgrund deutscher oder europäischer Gesetze, Verordnungen und Richtlinien.

10. Haftung

- 10.1. Bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, Polarstern von der Leistungspflicht befreit. Für die Folgen solcher Störungen haftet allein der Netzbetreiber, es sei denn, Polarstern hätte die Störung zu vertreten. Die Kontaktdaten teilt Polarstern dem Kunden auf Anfrage gern mit.
- 10.2. Polarstern ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie Polarstern bekannt sind oder von Polarstern in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- 10.3. Darüber hinaus ist die Haftung von Polarstern – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen, wenn der Schaden lediglich auf einer leicht fahrlässigen Verletzung von nicht wesentlichen Pflichten durch Polarstern beruht. Nicht wesentliche Pflichten sind solche, auf deren Einhaltung durch Polarstern der Kunde nicht vertrauen kann. Ferner ist die Haftung von Polarstern im Falle der leichten Fahrlässigkeit auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden beschränkt. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes und die Haftung für Körper- und Gesundheitsschäden bleiben unberührt.

11. Kundendaten, Datenschutz und Aus- und Umzug

- 11.1. Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden von Polarstern automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses (z. B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Kundenbetreuung) unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen genutzt und können zur Durchführung des Vertragsverhältnisses an beauftragte Dritte weitergegeben werden. Zu diesen Daten zählen auch Daten, die bei der Messung des Verbrauchs mit sog. Smart-Meter-Messeinrichtungen anfallen.
- 11.2. Der Kunde teilt Polarstern Änderungen der Rechnungsanschrift, Bankverbindung, E-Mail-Adresse oder anderer, für die Vertragsdurchführung erforderlicher Daten unverzüglich mit. Polarstern kann für solche Änderungen auch den verschlüsselten Kundenbereich im Internet zur Verfügung stellen.
- 11.3. Bei einem Auszug endet der Vertrag mit dem Auszug, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Der Kunde teilt Polarstern den Auszugstermin (Wohnungsübergabe) mindestens 2 Wochen im Voraus mit. Für die Auszugs- bzw. Umzugsmeldung sowie für den Abschluss eines Neuvertrags für die neue Wohnung kann Polarstern den verschlüsselten Kundenbereich im Internet zur Verfügung stellen. Erfolgt die



.....

Mitteilung des Kunden verspätet oder gar nicht, haftet er gegenüber Polarstern für den etwaigen hieraus entstandenen Schaden, insbesondere für von Dritten an der ursprünglich vereinbarten Abnahmestelle entnommenen Strom.

12. Beschwerden, Schlichtungsstelle, Verbraucherservice der Bundesnetzagentur

- 12.1. Bei Fragen oder Beanstandungen im Zusammenhang mit der Energielieferung kann sich der Kunde an die Polarstern GmbH, Lindwurmstr. 88, 80337 München, Telefon 089 309 042 911 oder per E-Mail an kunden@service.polarstern-energie.de wenden.
- 12.2. Zur Beilegung von Streitigkeiten kann unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Internet www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail info@schlichtungsstelle-energie.de, beantragt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Beschwerdestelle der Polarstern angerufen wurde und keine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.
- 12.3. Der Kunde hat zudem die Möglichkeit, sich für den Erhalt von Verbraucherinformationen an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice Postfach 80 01, 53105 Bonn, E-Mail: verbraucherserviceenergie@bnetza.de, zu wenden.

13. Einschaltung Dritter, Rechtsnachfolge

- 13.1. Polarstern darf sich zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritter bedienen.
- 13.2. Tritt anstelle von Polarstern ein anderes Unternehmen, welches die Versorgung mit Strom zum Geschäftsgegenstand hat, in die sich aus dem Vertragsverhältnis mit dem Kunden ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Wechsel ist dem Kunden jedoch mitzuteilen. Ist der Kunde nicht einverstanden, so kann er das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung kündigen.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder diese AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke.
- 14.2. Ergänzend finden die Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) sowie die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGW) in ihren jeweils gültigen Fassungen Anwendung.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht:

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Polarstern GmbH, Lindwurmstr. 88, 80337 München, Tel: +49.89.309.042.913, Fax: +49.89.309.042.919, E-Mail: kunden@service.polarstern-energie.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Widerrufsfolgen:

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Die Ausübung des Widerrufsrechts hat keine Auswirkung auf eine in Ihrem Namen möglicherweise bereits ausgesprochene Kündigung Ihres bisherigen Liefervertrages mit Ihrem Altlieferanten.

Ende der Widerrufsbelehrung